

TERMINE

DER FACHORGANISATION

9./10. Oktober 2009
Deutscher Lackierertag,
Dresden

29. Oktober 2009
Vorstandssitzung

30. Oktober 2009
Mitgliederversammlung,
Paderborn

19./20. November 2009
Malerfachtagung,
Bad Lippspringe

9. bis 11. Dezember 2009
Sachkundeseminar
Schimmelsanierung,
Arnsberg

DGB-Ausbildungsreport: Maler und Lackierer nun im Mittelfeld

Nach der Veröffentlichung des diesjährigen DGB-Ausbildungsreports findet sich das Maler- und Lackiererhandwerk auf Platz 13 von 25 untersuchten Berufen wieder. Nach der fragwürdigen Positionierung im Jahre 2008, als man zum Schlusslicht erklärt wurde, zeigt die aktuelle DGB-Umfrage nun ein realitätsnäheres Bild zur Ausbildungsleistung der Betriebe im Maler- und Lackiererhandwerk.

Zwischen Herbst 2008 und Frühjahr 2009 wurden erneut Auszubildende in Oberstufenzentren und Berufsschulen schriftlich zur Qualität ihrer Ausbildung befragt. Die Auswertung der Fragebögen von 6920 Auszubildenden (insgesamt) aus den laut Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) 25 meist frequentierten Ausbildungsberufen ist in die Studie eingegangen.

Der Maler und Lackierer findet sich bei dieser Auswertung im Gesamtergebnis in einer guten Position im Mittelfeld wieder. Bei den entscheidenden Kriterien zur Bewertung einer Ausbildung mit Qualität haben die Malerlehrlinge noch bessere Noten abgegeben. Am besten beurteilen sie die fachliche Anleitung in der Ausbildung durch den Betrieb: Mit Platz sieben sind die Maler- und Lackierer dort unter allen vertretenen Handwerken am höchsten platziert. Gegenüber dem Vorjahr haben die Maler und Lackierer unter allen Berufen den größten Sprung nach vorne gemacht.

Hauptgeschäftsführer Werner Loch vom Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz: „Das aktuelle Ergebnis entspricht eher der Realität und spiegelt besser die großen Anstrengungen von vielen Malerbetrieben wider, die sich für eine qualitativ gute Ausbildung engagieren. Das vorgenommene „Ranking“ der Berufe untereinander im DGB-Ausbildungsreport bleibt sehr fragwürdig. Die völlig unterschiedliche Situation in den untersuchten Branchen, mit verschiedenen Strukturen zum Zugang junger Menschen in den Ausbildungsberuf und den dort bestehenden Anforderungen mithilfe einer solchen Zufriedenheitsumfrage, bleibt fragwürdig. Unabhängig von solchen Umfrageergebnissen

werden wir uns mit der gesamten Verbandsorganisation weiter für eine zukunftsweisende Ausbildung einsetzen, mit positiven Ansätzen vor Ort und bundesweit guten Rahmenbedingungen. Als personalintensives Handwerk ist ein hohes Niveau in der Ausbildung junger Menschen unser besonderes Anliegen.“

Bei der oft zu Recht gestellten Frage: Was machen der Verband und die Innung für uns? könnte als Antwort eine Darstellung zur Historie beim Ausbildungsreport hilfreich sein. Wir haben zumindest Einfluss genommen, dass die Veröffentlichung eines negativen Images nicht weiter erfolgt. In einem geldwerten Vorteil gemessen, wäre hier sicherlich ein hoher finanzieller Aufwand notwendig gewesen, um ein anderes Bild in der Öffentlichkeit zu vermitteln. Mit der Vorlage des jetzigen Ergebnisses relativiert sich auch die zuvor in Teilen der Fachpresse geführte Diskussion zur Ausbildungsqualität in unserem Handwerk. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die Bewertung beim DGB im kommenden Jahr wieder anders ausfällt.

Den kompletten DGB-Ausbildungsreport können Sie im Internet auf www.malerlackierer-nrw.de unter Maler/Bildung/Ausbildung & ÜLU herunterladen.

Zitat des Monats

„Wo alle das Gleiche denken, denkt niemand besonders viel.“

Walter Lippmann

DAS DEUTSCHE MALER MAGAZIN

DER MALER

UND LACKIERERMEISTER

Offizielles Organ
HAUPTVERBAND FARBE GESTALTUNG BAUTENSCHUTZ

Neuer Ecklohn ab 1. Oktober 2009

13,99 Euro für den Facharbeiter mit bestandener Gesellenprüfung

Wie bereits mehrfach berichtet, erhöht sich der tarifliche Ecklohn um 0,31 Euro auf 13,99 Euro für den Gesellen. Damit wird die tarifliche Lohnerhöhung in der Regel mit der Oktober-Lohnabrechnung fällig.

Da zum Redaktionsschluss dieser FORMAT-Ausgabe noch kein Lohnvertrag auf NRW-Ebene unterzeichnet war, werden entsprechend dem Lohnvertrag vom 11. September 2007 die prozentualen Abstufungen nach § 3 e) (Lohntabelle) für die Arbeitnehmer **ohne bestandene Gesellenprüfung** als Empfehlung abgegeben:

Lohn des Arbeitnehmers ohne bestandene Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk

im ersten und zweiten Jahr der Gewerbezugehörigkeit	60 %	8,39 Euro
im dritten und vierten Jahr der Gewerbezugehörigkeit	70 %	9,79 Euro
ab dem fünften Jahr der Gewerbezugehörigkeit	80 %	11,19 Euro
ab dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit	85 %	11,89 Euro

Wichtiger Hinweis

Sollte bis Ende Oktober die Allgemeinverbindlichkeit erklärt bzw. der Erlass einer Rechtsverordnung des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV-Mindestlohn) erfolgt sein, so ist bei den mit 60 Prozent zu entlohnenden Arbeitnehmern ein Mindestlohn von 9,50 Euro/Stunde zu vergüten.

Bei den Mitarbeitern in den Fahrzeugreparatur-Lackierbetrieben findet der TV-Mindestlohn keine Anwendung. Hier bleibt es bei der untersten 60-Prozent-Einstufung. Die länger beschäftigten „Ungelernten“ erhalten jedoch die höheren Stundenvergütungen.

Bevor in der Lohnbuchhaltung durch Unklarheiten gegen einen eventuell bestehenden TV-Mindestlohn verstoßen wird, informieren Sie sich bitte in der Verbandsgeschäftsstelle unter 02 31/55 69 96 - 0.

Ehrenlandesinnungsmeister Klaus Linde feierte 70. Geburtstag



Am 26. September vollendete unser Ehrenlandesinnungsmeister Klaus Linde sein 70. Lebensjahr.

Vorstand und Geschäftsführung sowie alle Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle gratulierten recht herzlich und wünschten Klaus Linde viel Gesundheit und weiterhin große Freude an seinem Beruf als Maler- und Lackierermeister.

Bevor der Dortmunder Linde am 8. November 2002 durch die Mitgliederversammlung

zum Ehrenlandesinnungsmeister gewählt wurde, führte er von April 1990 an für zwölf Jahre die Geschicke des Verbandes als Landesinnungsmeister.

Aber nicht erst mit seiner Wahl zum Landesinnungsmeister war Linde in der westfälischen Maler-Verbandswelt zu Hause. Bereits im April 1981 wurde er in den Ausschuss für Sozialpolitik gewählt, welchem er bis zu seiner LIM-Wahl 1990 angehörte.

Fast sein halbes Leben hat der Jubilar dem Verband und seiner Heimatinnung Dortmund und Lünen, der er von März 1989 bis März 2004 als Obermeister vorstand, mit Rat und Tat, mal ein bisschen mit Strenge, aber vor allem mit Humor und viel Verständnis für das Maler- und Lackiererhandwerk, zur Verfügung gestanden. Auch oder gerade heute, nach über 30-jähriger Selbstständigkeit, hat seine Meinung über die Gremien der Verbands- und Innungsorganisation hinaus Gewicht und wird gerne vom westfälischen Verbandsvorstand unterstützend zur weiteren Meinungsbildung auf- und angenommen.

Auf die Frage nach seiner größten beruflichen Herausforderung antwortet der sympathische Jubilar stets: „Die Familie, den Betrieb und das vielfältige und zeitintensive Ehrenamt in der richtigen Reihenfolge zu ordnen und allem gerecht zu werden.“

Diese Reihenfolge, so muss man an dieser Stelle sagen, ist Klaus Linde, so lange wir ihn kennen, stets hervorragend geglückt.

Nochmals alles Gute auch im Namen der westfälischen Maler- und Lackierbetriebe.

VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Paul Laukötter, Landesinnungsmeister
Peter Schuchart, Geschäftsführer

basik-net aktuell

Haftung des Unternehmers bei Arbeitsunfällen?

Das Siebte Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) vom August 1996 beinhaltet die gesetzliche Unfallversicherung von Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit für den Unternehmer.

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Im Normalfall übernimmt der Unfallversicherungsträger, zum Beispiel eine Berufsgenossenschaft, diese Leistungen bei einem Arbeitsunfall.

Der eine oder andere Unternehmer hat bereits zu spüren bekommen, wenn er wegen der Nichterfüllung von Unternehmerpflichten in Regress genommen wird oder seine Beiträge zur Unfallversicherung wegen eines Arbeitsunfalls steigen.

In § 110 Abs. 1 SGB VII ist die Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern festgelegt:

„Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII (also Unternehmer) beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, ...“

Die folgenden Beispiele zeigen, wie schnell dem Unternehmer die Verletzung seiner Pflichten oder das Missachten von Vorschriften zur Unfallverhütung schaden können:

Beispiel 1

Ein Malerbetrieb hatte den Auftrag, Klinkerwände in einer alten Brauerei mit einem Hochdruckreiniger zu reinigen. Die Arbeitshöhe betrug bis zu sieben Metern. Benutzt wurde dazu ein firmeneigenes Fahrgerüst. Der Aufbau und die Verwendung war Sache der Malergesellen.

Nach der Mittagspause wurde weitergearbeitet. In einer Höhe von fünf Metern arbeitete ein Geselle mit der Hochdrucklanze. Das Nachziehen des Schlauches bereitete Schwierigkeiten. Der Geselle versuchte es mit Gewalt, so lange, bis das Fahrgerüst umstürzte.

Folgen: Knochenbrüche, Notarzt, mehrere Monate Arbeitsunfähigkeit, Regressansprüche der BG BAU, Bußgeld gegen aufsichtsführenden Malermeister.

Ursache für den Absturz: Am Fahrgerüst fehlten die stabilisierenden Streben. Eine Aufbau- und Verwendungsanleitung stand den Gesellen nicht zur Verfügung. Sie waren im Umgang mit Fahrgerüsten nicht unterwiesen worden.

Begründung für den Regressanspruch: Der Unternehmer hat mehrfach seine Pflichten verletzt. Ebenso der Aufsichtsführende, er hätte durch die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften den Unfall vermeiden können.

Beispiel 2

Eine Berufsgenossenschaft verlangte im Regressweg von einem Unternehmer rund 77 000 Euro zurück.

Er hatte wissentlich berufsgenossenschaftliche Vorschriften und die Vorgaben im Leistungsverzeichnis seines Auftraggebers sowie Hinweise seiner Mitarbeiter missachtet und damit grob fahrlässig einen Unfall verschuldet. Das Oberlandesgericht Bamberg bestätigte die Forderung der Berufsgenossenschaft.

Das Fazit aus den gesetzlichen Vorgaben ist: Auch bei einer (Zwangs-)Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung muss man besonders auf die allgemeinen Versicherungsbedingungen (u. a. 7. Sozialgesetzbuch) achten und die Vorgaben befolgen.

Wie bei einer im Wettbewerb stehenden frei wählbaren Versicherungsgesellschaft, hängt die Leistungspflicht immer von der Einhaltung der AGBs ab.

*uve GmbH für Managementberatung
Berlin, Köln, München www.uve.de*

Aus Wirtschaft und Politik

ARBEITSRECHT

Die Pflichten vor einer krankheitsbedingten Kündigung

Vor jeder krankheitsbedingten Kündigung ist zu prüfen, ob ein Arbeitnehmer in einem anderen Bereich des Unternehmens eingesetzt werden kann. Passiert das nicht, ist eine (folgende) Kündigung sozial ungerechtfertigt, weil sie unverhältnismäßig ist.

Klägerin war eine Postbotin, die unter anderem wegen Rücken- und Knieproblemen oft gefehlt hatte, sodass der Arbeitgeber nur das Mittel einer krankheitsbedingten Kündigung sah. Diese begründete er damit, dass eine Besserung der gesundheitlichen Situation nicht zu erwarten sei (= negative Gesundheitsprognose). Allerdings hatte er nicht geprüft, ob die Arbeitnehmerin nicht woanders im Unternehmen hätte eingesetzt werden können.

Der Klage der Postbotin gab man recht – es sei nicht nachvollziehbar, dass es keine anderen Arbeitsmöglichkeiten geben würde. Und genau dies hätte der Arbeitgeber für eine sattelfeste Kündigung beweisen müssen.

So wie in einem ähnlichen Urteil des LAG Düsseldorf (Az. 9 Sa 699/08) bedeutet dieses Urteil, dass eine krankheitsbedingte Kündigung nur wirksam ist, wenn vorher alle Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten im Betrieb geprüft wurden. Dazu müssen alle gleichwertigen Arbeitsplätze in Betracht ge-

zogen und notfalls sogar „freigemacht werden“.

Wichtig ist auch, dass alle Bemühungen schriftlich festgehalten werden.

So ist jeder Arbeitgeber auf der sicheren Seite:

- Anhand objektiver Tatsachen prüfen, ob die Besorgnis einer längeren Erkrankung besteht.

- Ist sicher, dass die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr erbracht werden kann oder ist die Wiederherstellung der Arbeitskraft völlig ungewiss, ist eine negative Gesundheitsprognose gerechtfertigt.

- Ist gar nicht absehbar, ob oder wann der Mitarbeiter wieder arbeitsfähig ist, reicht es für eine negative Gesundheitsprognose, wenn absehbar nicht mit einer Verbesserung der Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters gerechnet werden kann (meist innerhalb der nächsten 24 Monate).

- Als Unternehmer sollte man feststellen, ob die betrieblichen Interessen durch die lang anhaltende Arbeitsunfähigkeit beeinträchtigt sind. Ist durch eine lange Arbeitsunfähigkeit mit Störungen, Produktionsausfall oder einem Verlust von Aufträgen zu rechnen, dürfte dies unwidersprochen der Fall sein. Auch dies ist unbedingt mit Datum, Beschreibung, möglichen Folgen zu dokumentieren.

- Schließlich ist zu prüfen, ob die betrieblichen Beeinträchtigungen zu einer nicht länger hinzunehmenden Belastung führen.

Kriterien sind dabei:

- soziale Daten
- betriebliche Ursachen der Erkrankung und chronische Krankheiten
- konkrete betriebliche Situation und Bestehen einer Personalreserve sowie
- konkreter Verlauf des Arbeitsverhältnisses.

Auf keinen Fall darf man vergessen, zu prüfen, ob der Mitarbeiter nicht woanders weiterbeschäftigt werden kann. Und: Ein betriebliches Eingliederungsmanagement ist zwingende Voraussetzung für eine (wirksame) krankheitsbedingte Kündigung.

LAG Rheinland-Pfalz,
Az. 10 Sa 495/08

Nur der „Schmierzettel“ allein genügt nicht als Nachweis des Mitarbeiters für Mehrarbeit

Sie wissen nichts von Überstunden eines Mitarbeiters? Dann müssen Sie sie auch nicht bezahlen! In Rheinland-Pfalz wurde nämlich entschieden, dass private Aufzeichnungen eines Mitarbeiters nicht als Beleg für Mehrarbeit ausreichen. Der Mitarbeiter muss vielmehr beweisen, dass der Arbeitgeber die zusätzliche Arbeit gebilligt hat. Dazu müssen die Listen vom Arbeitgeber gegengezeichnet sein!

Das Gericht wies mit dem Urteil die Klage des Zeugwarts ab. Der Mann hatte fast 16 000 Euro als Nachzahlung für angeblich geleistete Überstunden bei einem Amateursportverein verlangt. Von 2004 bis 2007 wären fast 1 600 zusätzliche Arbeitsstunden angefallen, argu-

mentierte er und legte als Nachweis private Aufzeichnungen vor. Der Arbeitgeber bestritt deren Richtigkeit.

Auch die Richter hielten die hohe Zahl der Überstunden nicht für glaubwürdig. Bei so viel Mehrarbeit hätte der Arbeitnehmer den Verein schon eher darauf hingewiesen, dass die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit nicht ausreiche. Die Aufzeichnungen waren außerdem inhaltlich ungenügend, weil sie beispielsweise keinen Aufschluss über die täglichen Pausen und damit auch nicht über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit enthielten.

LAG Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 6. Februar 2009,
Az. 6 Sa 337/08

STEUERRECHT

Vorsteuerabzug bei Zuordnung eines Gebäudes zum Unternehmensvermögen

Nutzt ein Handwerker Räume seines Privateigenheims für betriebliche Zwecke, kann unter bestimmten Umständen der volle Vorsteuerabzug aus dem Kaufpreis oder aus den Baukosten vom Finanzamt erstattet werden. Doch häufig weigern sich die Finanzämter nur aufgrund von formalen Mängeln.

Der volle Vorsteuerabzug greift nur, wenn die betrieblich genutzten Räumlichkeiten mindestens zehn Prozent der gesamten Fläche des Eigenheims betragen. Meist aber fordern die Finanzämter zusätzlich noch eine zeitnahe Zuordnungsentscheidung. Das heißt, es erwartet eine Mitteilung des Betriebsinhabers,

Aus Wirtschaft und Politik

dass er sein Eigenheim seinem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zuordnet.


Muss ein Handwerker monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt einreichen, bestehen viele Finanzämter darauf, dass er bei Erhalt der ersten Rechnung in der betreffenden USt-Voranmeldung sofort zu der Zuordnung des Gebäudes Stellung bezieht.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe vertritt eine völlig andere Auffassung. Die Entscheidung, ob das Eigenheim ins Unternehmensvermögen aufgenommen wird, muss trotz USt-Voranmeldungspflicht erst in der Umsatzsteuerjahreserklärung getroffen werden.

Verfügung vom
28. Januar 2009,
Az. S 7300

WEITERBILDUNG/ SEMINARE

Notfall ist (k)ein Zufall – Zukunfts-Werkstatt Maler am 13. November in Heidelberg

Viele Unternehmer riskieren wegen  fehlender Vorsorge, dass im Notfall das ganze Unternehmen untergeht. Wie sieht es denn in Ihrem Betrieb aus? Haben Sie einen Notfallfahrplan, ein Testament und/oder gar eine Patientenverfügung? Und wissen Sie, welche Steuerbomben auf Sie bzw. Ihre Familie zukommen könnten?

Wenn Sie mit nach Heidelberg kommen, zeigen Ihnen Top-Referenten aus dem Bereich Nachfolge und stra-

tegische Unternehmensentwicklung, wie Sie für den Ernstfall gut gerüstet sind und wie Sie Tücken umgehen können. Und das Beste: Praktiker der Branche zeigen Ihnen, wie sie Ihre Liquidität nicht nur in Krisenzeiten im Griff behalten.

Hier schon einmal ein Vorschmack auf das Programm:

9.00 Uhr
Eröffnung/Begrüßung

9.15 Uhr
Der Notfall-Plan:
Wenn das Steuer bricht ...

Vorsorge-Konzepte für Familie und Betrieb zum Notfallfahrplan; Nachfolge/Testament, Patientenverfügung; Steuerbomben entschärfen ...

Klaus F. Angerer
(Rechtsanwalt und Betriebswirt, München)

10.45 Uhr
Kaffeepause

11.00 Uhr
Liquidität – (k)ein Märchen?

Liquidität geht vor Rentabilität

Martin Germroth
(Institut für Unternehmensführung, Seligenstadt)

11.15 Uhr
Bleiben Sie liquide!

Die sichere Finanzierung nicht nur in Krisenzeiten. Wie es Unternehmer machen

Michael Brendel
(Geschäftsführer Kaminski+Brendel Malereibetrieb, Berlin)

Walter Hunsmann
(Geschäftsführer Walter Hunsmann, Wetter)

Michael Kiwall
(Geschäftsführer Kiwall & Conradi oHG, Dortmund)

12.30 Uhr
Mittagspause

13.15 Uhr
Wer die Regeln bricht, gewinnt – 10 Stufen zur Sicherung von Familienunternehmen

Prof. Dr. Arnold Weissman
(Weissman & Cie GmbH, Strategische Exzellenz für Familienunternehmen, Nürnberg)

15.30 Uhr
Kaffeepause

15.45 Uhr
frei.wild Impro-Theater Berlin

Am Vormittag der Haupttagung bieten wir außerdem ein Damenseminar an:

Das Markenzeichen ICH – Ein starker Auftritt – die Visitenkarte sind Sie! Der Feinschliff für eine charismatische Persönlichkeit

Ihr Auftreten als Unternehmerin und Unternehmer im Handwerk ist die Eintrittskarte für Ihren Erfolg. Fachkompetenz, Engagement und spitze Ellenbogen allein sichern heute keinen Erfolg mehr. Selbstbewusstsein, gezielte Aktivität, höhere Motivation und Eigeninitiative – durch eine mit sich im Einklang stehende Persönlichkeit – sind die wesentlichen Erfolgsfaktoren.

Ihre Ausstrahlung, Ihre Individualität, Ihr Erscheinungsbild und Ihr Verhalten prägen Ihr Image und schaffen Erfolge. Erkennen Sie sich selbst und handeln Sie danach. Unterstreichen Sie Ihre Stärken.


Ihre Referentin ist:
Evelin S. Knauß,
VIVALDI Life
& Image Agentur,
70195 Stuttgart

Wie immer ist die Veranstaltung natürlich nicht nur als Tagung gedacht, sondern vor allem auch zum Austausch untereinander. Daher wird auch die Teilnahme an einem Rahmenprogramm angeboten (Abendessen, Stadtrundgang).

Weitere Infos unter
birk@malerinstitut.de

BAURECHT/VOB

Staat muss bei späterem Baubeginn zahlen

Verzögert sich ein öffentliches Bauprojekt,  dann muss der Bauträger für die Mehrkosten aufkommen.

Mit diesem Grundsatzurteil hat der Bundesgerichtshof die Rechte von Bauunternehmen bei der Auftragsvergabe durch Bund, Länder und Kommunen gestärkt:

Mehrkosten durch Verzögerungen bei der Vergabe gehen zulasten der öffentlichen Hand. Führen Wettbewerbskontrollen oder Rechtsstreitigkeiten zu einer Verzögerung und erhöhen sich in dieser Zeit die Einkaufspreise für Materialien, so kann die Baufirma diese Kosten zusätzlich geltend machen.

Geklagt hatten mehrere Bauunternehmen: Sie verlangten aufgrund von Verzögerungen bei Straßenbauarbeiten an der Autobahn 113 in Berlin eine Erhöhung des Werklohns um rund 466 000 Euro.

BGH,
Urteil vom 11. Mai 2009,
Az. VII ZR 11/08

Ende der ungeliebten Ich-AG: Die letzten Fördermittel sind gezahlt

Im Jahr 2002 wurde die „Ich-AG“ als neues arbeitsmarktpolitisches Instrument im Zuge der „Hartz-Reformen“ eingeführt und gerade im Maler- und Lackiererhandwerk zu Recht als starke Konkurrenz eingestuft.

Bis Ende Juli 2009 sind die letzten Zuschüsse an Altfälle gezahlt worden, nun ist die Ich-AG ein Stück Arbeitsmarktgeschichte.

Von Beginn an war die Fördermaßnahme stark umstritten. Insbesondere das Maler-Lackiererhandwerk kritisierte immer wieder die mit öffentlichen Mitteln geförderte Konkurrenz.

Fast 400 000 Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus hat der Staat auf diesem Weg insgesamt gefördert, dafür mehr als 4 Milliarden Euro gezahlt. Im ersten Jahr erhielt ein Geförderter 600 Euro je Monat, im zweiten 360 Euro und im dritten noch 240 Euro.

Vier Jahre nach der Gründung waren noch bis zu zwei Drittel der Geförderten selbstständig. Von den knapp 50 000 Abrechern wiederum wechselten 40 Prozent in ein Angestelltenverhältnis.

Nun ist endgültig Schluss

Die große Koalition hat schon zum 1. August 2006 die beiden Instrumente Ich-AG und Überbrückungsgeld zu einem einheitlichen Gründungszuschuss zusammengefasst. Die Union hätte die ungeliebte Subvention aus Kostengründen am liebsten ganz abgeschafft.

Zunächst konnte nur der Zugang zur Förderung mit der Pflicht zur Vorlage eines obligatorischen Geschäftsplans für das neue Unternehmen erschwert werden. Die SPD setzte sich schließlich aber mit einem verbindlichen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch, die sich im Gründungszuschuss wiederfindet.

Wann verliert der Auftraggeber seinen Gewährleistungsanspruch aufgrund eigener Nachbesserungsmaßnahmen?

Das Problem

Beseitigt der Auftraggeber einen Mangel, ohne dem Auftragnehmer zuvor Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, verliert er hierdurch seinen Nachbesserungsanspruch und kann dann vom Auftragnehmer grundsätzlich auch keinen Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Gilt dies aber auch dann, wenn der Auftraggeber den eigentlichen Mangel gar nicht beseitigt, sondern andere Maßnahmen trifft, die die durch den Mangel eingeschränkte Gebrauchstauglichkeit der Leistung herstellen?

Fall

Der AN hatte einen Anhydridestrich als Heizestrich in einer Stärke von 55 mm herzustellen, jedoch abweichend hiervon nur eine Höhe von 35 mm erreicht. Der Auftraggeber ließ daraufhin ohne vorherige Einschaltung des AN die vorgesehenen, nun zu kurzen Türen durch längere austauschen und das Bodenniveau durch einen Fliesenbelag anheben. Trotzdem rügt er später die Abweichung von der zugesicherten Estrichhöhe und fordert den AN zur Nachbesserung auf. Dieser ist der Auffassung, dass durch die vom Auftraggeber ohne seine vorherige Einschaltung durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen dessen Recht auf Mängelbeseitigung erloschen ist.

Die Entscheidung

Der BGH – Az. VII ZR 15/08 – ist anderer Auffassung und gibt dem Auftraggeber mit Urteil vom 7. Mai 2009 Recht.

Trotz der vom Auftraggeber durchgeführten Maßnahmen ist der Auftragnehmer nach wie vor dazu verpflichtet, den Estrich in der vertraglich vereinbarten Höhe herzustellen. Denn durch die vom Auftraggeber veranlassten baulichen Maßnahmen (Einbau eines Fliesenbelages und verlängerte Türen) ist nicht der Mangel der Höhenabweichung selbst, sondern es sind nur die nachteiligen Auswirkungen auf die Gebrauchstauglichkeit beseitigt worden. Deshalb stellen diese Maßnahmen auch keine Ersatzvornahme im Sinne des Gesetzes (§ 637 Abs. 1 BGB in der seit Januar 2002 geltenden Fassung) dar, sodass das Nachbesserungsrecht des Auftraggebers nach wie vor besteht.

Hinweise für die Praxis

Anders ist die Rechtslage dann, wenn sich die Vertragspartner darauf geeinigt haben, keine Nachbesserung durchzuführen, sondern stattdessen Maßnahmen zur Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen des Mangels zu ergreifen. Eine solche Vereinbarung ist für beide Parteien bindend, ein späteres Nachbesserungsverlangen des Auftraggebers scheidet aus. Im geschilderten Fall hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer keinen Kostenersatz für die von ihm veranlassten Ausgleichsmaßnahmen verlangt. Ein solcher Anspruch hätte ihm ausnahmsweise nur dann nach den Grundsätzen einer Schadensminderungspflicht zugestanden, wenn sofortiges Handeln zur Vermeidung weitergehender Schäden – beispielsweise durch erheblichen Miet- oder Produktionsausfall – erforderlich gewesen wäre.

Neues aus der Fachbuch-Ecke!

Der für unseren Landesinnungsverband Westfalen schon viele Male als Dozent tätige Bausachverständige Karl Otto Gerlach möchte uns heute ein Fachbuch vorstellen, das zwar nicht ganz aus dem ureigensten Gewerbebereich des Maler- und Lackiererhandwerks stammt, aber dennoch unser begründetes Interesse haben sollte.

Vorwort

In vielen Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen und Veröffentlichungen habe ich immer wieder auf die eminente Wichtigkeit aufmerksam gemacht, sich auch eine gefestigte Grundlagen-Kompetenz in Schnittstellengewerken des Maler- und Lackiererhandwerks anzueignen.

Es gilt zu bedenken, dass das Schaffen und Wirken in sogenannten Schnittstellenbereichen nicht nur eine hohe technische, sondern im Mangel- oder Schadenfall auch eine umfassende rechtliche Komponente besitzt.

Dies ist auch an der Vielzahl gerichtlich abgeurteilter Streitigkeiten zu ersehen und wird mir auch bei meiner Dozententätigkeit bei Seminaren und Tagungen vollumfänglich bestätigt.

Hier hat man nun anzusetzen, insbesondere vor dem Hintergrund, da sich immer mehr Unternehmer aus dem Maler- und Lackiererhandwerk auch im Dachausbau betätigen oder dies in Zukunft vorhaben.

Vor dem Hintergrund der maßgeblichen Regelwerke, unter anderem zum Wärmeschutz und der Energieeinsparung, ist es dem landläufigen Irrglauben zufolge beim Dachausbau nicht so einfach damit getan, Dämmung zwischen die Sparren zu drücken und raumseitig eine Verkleidung anzubringen.

Dachausbau wird zum Beispiel von der Bauphysik (Wärme-, Feuchte-, Brand- und Schallschutz) stark beeinflusst.

Aber es sind auch Faktoren aus dem Zimmerer- und Dachdeckerhandwerk unbedingt zu beachten.

Um auf der Baustelle „mitreden“ und im Zweifelsfall seinen Bedenken Nachdruck verleihen zu können, sollte der versierte Maler- und Lackierermeister die Grundlagen der angrenzenden Gewerke beherrschen.

Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht!

Rezension

Handbuch: Geneigtes Dach –
Konstruktion, Werkstoffe, Details

1. Auflage 2009, 16,8 x 24 cm, Kartoniert, 176 Seiten
Autoren: Gerard Halama, Sven-Erik Tornow

Eingangs kann schon gesagt werden, dass sich das rezensierte Fachbuch als „Leitfaden“ für alle Tätigkeiten rund ums Steildach versteht.

Dem Fachbuch tut auch die reiche Farbbebilderung gut. Man darf von einem Kompendium sprechen, das insbesondere dem schnellen Nachschlagen, aber durchaus auch dem ersten Themeneinstieg dient.

Das Fachbuch behandelt die steildachbezogenen Themenfelder Holzbau, Bauphysik, Dachdämmung, Dachdeckung, Dachziegel, Betondachsteine und Dachdetails.

Bereits die drei erstgenannten Kapitel umfassen etwa die Hälfte des Buches und sind unbedingt dem im Dachausbau tätigen Handwerker ans „Techniker-Herz“ zu legen.

Wie schon gesagt, handelt es sich nicht um ein spezielles Fachbuch für das Maler- und Lackiererhandwerk, aber es kann zweifelsfrei bei grundlegenden Fragen zum Dachausbau weiterhelfen.

Egal, ob bereits im Marktsegment Dachausbau tätig oder als zweites Standbein geplant, möchte ich an dieser Stelle die Empfehlung aussprechen, sich auf jeden Fall in den gut sortierten Fachbuchhandel zu begeben und den hier besprochenen Titel zumindest einmal sichtlich in die Hand zu nehmen. Ich meine, es lohnt sich!

Bezugsinformationen

Handbuch „Geneigtes Dach“

ISBN 978-3-481-02596-0
49 Euro (bis 31. Oktober 2009),
59 Euro (ab 1. November 2009)

Verlagsgesellschaft
Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84, 50933 Köln
Tel. 02 21/54 97 - 1 20, Fax 02 21/54 97 - 1 30
service@rudolf-mueller.de, www.baufachmedien.de

Jubiläum 2009

Oktober

Seinen
65. Geburtstag feiert
**Obermeister
Reinold Terbeck,
Innung Coesfeld**
am 1. Oktober 2009.

Am 6. Oktober 2009
begeht
**Malermeister
Harald Wiemann
Innung Hagen**
seinen 60. Geburtstag.

Ebenfalls seinen
60. Geburtstag feiert
**Stellv. Obermeister
Ralf Boginski
Innung Herne**
am 11. Oktober 2009.

Wir gratulieren
Ihnen recht herzlich.

Opel gewährt zusätzlich 2 Prozent Preisnachlass

Für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2009 gewährt Opel auf die Fahrzeugmodelle Insignia A sowie die Nutzfahrzeugmodellpalette Combo, Vivaro und Movano zusätzlich zu den bereits gewährten Rabattstaffelungen nochmals einen Nachlasszuschlag von 2 Prozent.

Innungsmitglieder können im oben genannten Zeitraum den Insignia mit einem Nachlass von 21 Prozent, den Combo mit einem Nachlass von 26 Prozent, und den Vivaro oder den Movano mit einem Nachlass von 27 Prozent erwerben.

Innungsbetriebe, die ein Opel-Fahrzeug zu Sonderkonditionen erwerben wollen, benötigen hierzu einen Abrufschein.

Die vollständigen Informationen zum Opel-Rahmenabkommen mit den jeweiligen Nachlasskonditionen für alle Opel-Modelle und die Voraussetzungen für das Abrufscheinverfahren sind auf www.maler-lackierer-nrw.de/maler/exklusiv-vorteile-fuer-mitglieder.html hinterlegt.

IMPRESSUM **Format.**

Herausgeber:
Maler- und Lackiererinnungsverband
Westfalen, Fachverband Farbe
Gestaltung Bautenschutz

Verantwortlich für den Inhalt:
Peter Schuchart, Geschäftsführer

Anzeigen:
Werbe- und Wirtschaftsdienst im
Maler- und Lackiererinnungsverband
Westfalen, Fachverband Farbe
Gestaltung Bautenschutz

Herausgeber, Redaktion, Anzeigen:
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 46
44135 Dortmund
Telefon (02 31) 55 69 96-0
Telefax (02 31) 55 69 96-99
E-Mail:
westfalen@maler-lackierer-nrw.de
Internet: www.maler-lackierer-nrw.de

Erscheinungsweise:
monatlich, ständige Beilage
der Zeitschrift DER MALER
UND LACKIERERMEISTER

Druck:
Verlag W. Sachon GmbH + Co.
Schloss Mindelburg
D-87714 Mindelheim
Tel.: 0 82 61/9 99-0
Fax: 0 82 61/9 99-3 95

Nachdruck nur mit besonderer
Genehmigung des Verlages.
Bezugsgebühren werden durch
Mitgliedsbeiträge erhoben.